

Abmelden von Löschzügen und Löschgruppen

Vielfach werden bei örtlichen Festen (Schützenfest) oder Veranstaltungen der Feuerwehr komplette Einheiten bei der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst für einen bestimmten Zeitraum abgemeldet. Hierbei sind nicht unerhebliche tatsächliche und rechtliche Risiken zu beachten. Dies soll an einem fiktiven Beispielfall erörtert werden:

Wegen des Schützenfestes hat sich der Löschzug I komplett für 3 Tage von Samstag bis einschließlich Montag abgemeldet. Den Feuerschutz übernimmt der in ca. 8 km entfernte Löschzug II. Montags morgens gegen 8.00 Uhr kommt es zu einem Verkehrsunfall ohne weitere Fremdbeteiligung, bei dem der Fahrer nur leicht verletzt aber eingeklemmt ist und das Fahrzeug nach ca. 5 Minuten in Brand gerät. Bei einer normalen Alarmierung wäre der Löschzug I jetzt schon an der Einsatzstelle. Der Löschzug II trifft nach 15 Minuten ein. Der Fahrer ist mittlerweile verstorben.

Sicher nur ein Beispielfall, aber bestimmt nicht unrealistisch. Welche Konsequenzen drohen in einem solchen Fall.

Die Beamten des Polizeidienstes haben von Amts wegen nach § 163 StPO Straftaten zu erforschen. Hier besteht der Anfangsverdacht einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB. Die Polizei wird daher sowohl das Fahrzeug als auch die Leiche beschlagnahmen. Für die Staatsanwaltschaft stellt sich dann die Frage, ob ein Verschulden der Feuerwehr für den Tod des Kraftfahrers ursächlich oder mitursächlich ist.

Ein ursächlicher Zusammenhang ist immer dann zu bejahen, wenn eine Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg –hier der Tod des Kraftfahrers- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Ein ursächlicher Zusammenhang liegt aber auch dann vor, wenn eine gebotene Handlung unterlassen wird und bei Vornahme dieser Handlung der Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Weitere Voraussetzung ist gem. § 13 StGB eine Garantenstellung. Die Garantenstellung für eine fachlich richtige und schnelle Hilfe bei Schadensfeuern, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ergibt sich für die Gemeinden in NRW aus § 1 Abs. 1 FSHG, wonach den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten sind. Die sich aus dieser Garantenstellung ergebenden Pflichten könnten hier durch die Feuerwehr verletzt sein. Wäre der zuständige Löschzug I nicht komplett abgemeldet worden, so hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod des Kraftfahrers verhindern können. Damit steht zunächst fest, dass hier in der Tatsache, dass der Löschzug komplett abgemeldet wurde, eine Ursache für den Tod des Kraftfahrers liegt.

Als nächstes hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob diese Ursache auf einer Sorgfaltspflichtverletzung beruht und wer hierfür verantwortlich ist.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist nach § 11 Abs. 1 FSHG verantwortlich für

- die innere Organisation
- die ständige Einsatzbereitschaft und
- den Einsatz der Feuerwehr.

Da von der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Menschenleben abhängen, sind gegenüber einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit erheblich gesteigerte Sorgfaltspflichten anzunehmen. Damit stellt sich nun die Frage, ob diese Sorgfaltspflichten durch das komplette Abmelden eines Löschzuges verletzt werden und damit ein Organisationsverschulden vorliegt. Dies ist stets eine Frage des Einzelfalles. Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist anzunehmen, wenn durch die Abmeldung die Gefahr besteht, dass Menschenleben gefährdet werden. Davon ist im Beispielfall auszugehen. Denn durch die Alarmierung eines anderen Löschzuges ist aufgrund der räumlichen Entfernung mit einem für eine Menschenrettung nicht mehr akzeptablen Zeitverlust zu rechnen. Bei allen zeitkritischen Einsätzen ist damit ein tödlicher Ausgang objektiv und subjektiv (vom Leiter der Feuerwehr) vorhersehbar. Es ist damit im Beispielfall durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Leiter der Feuerwehr einzuleiten.

Die Lösung besteht häufig in einer nur teilweisen Abmeldung.

Folgende Grundsätze lassen sich daher aufstellen:

- 1. Die zeitlich befristete Abmeldung von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bei der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst darf nur durch den Leiter der Feuerwehr erfolgen.**
- 2. Eine komplette Abmeldung einer Einheit kommt nur dann in Betracht, wenn auch zeitkritische Einsätze von anderen Einheiten unter Beibehaltung der Schutzzieldefinition nach dem Brandschutzbedarfsplan übernommen werden können.**
- 3. Eine nur teilweise Abmeldung ist einer kompletten Abmeldung in jedem Fall vorzuziehen.**

Im Regelfall werden sich immer Feuerwehrangehörige finden, die bereit sind auch bei örtlich bedeutenden Veranstaltungen weiter Dienst zu verrichten. Zusätzlich kann dann die sofortige Alarmierung weiterer Einheiten erwogen werden. Im Rahmen dieser kurzen Erörterung können hier keine allgemein gültigen Lösungen gefunden werden. Dies kann nur für jeden Fall individuell vor Ort durch den Leiter der Feuerwehr geschehen. Insoweit kann mit dieser Abhandlung lediglich eine Sensibilisierung bezüglich einer weit verbreiteten aber nicht ungefährlichen Praxis erfolgen.

§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung: Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Rotes Heft Nr. 68, 2. Auflage, 8.1.1.1

§ 13 StGB – Begehen durch Unterlassen: (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Schneider, Feuerschutz und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 7. Auflage, § 11 Anm. 1, Steegmann in Steegmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, § 11 Rdnr. 14, vgl. auch zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Leiters der Feuerwehr bei Organisationsmängeln, Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2000, 299.